



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12

Az.: 0541.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

– Abschluss einer **Zweckvereinbarung** und Genehmigung

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- und der Gemeinde Leidersbach und die gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG hierzu erfolgte Genehmigung bekannt gemacht.

### I.: Text

#### **Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Gemeinde Leidersbach**

Zwischen der

**Gemeinde Leidersbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Schüßler, Hauptstraße 123, 63849 Leidersbach**

und dem

**Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ MIL-, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dietmar Fieger, Lindenstraße 32, 63785 Obernburg am Main**

wird folgende

#### **Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- und § 6 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ MIL- geschlossen:

#### **Präambel:**

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie Teil 11, § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) im Gebiet der Gemeinde Leidersbach, schließen sich die beteiligten Körperschaften gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- eine gemeinsame Zweckvereinbarung.

#### **§ 1 Aufgabe:**

- 1) Die Gemeinde Leidersbach überträgt dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- für das Gebiet der Gemeinde Leidersbach (mit den Ortsteilen Ebersbach, Leidersbach, Roßbach, Volkersbrunn) die nach Teil 11, § 88 Abs. 3 ZustV auf ihn übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich im Einvernehmen mit der Gemeinde Leidersbach zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen.
- 3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- 4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 5) Der Zweckverband führt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

#### **§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich:**

- 1) Der räumliche Wirkungsbereich der Zweckvereinbarung umfasst das Gebiet der Gemeinde Leidersbach.

---

### **§ 3 Übertragung von Rechten und Pflichten:**

- 1) Mit Abschluss der Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die Gemeinde Leidersbach verpflichtet sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leistet insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlaubt ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestattet dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben seine öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

### **§ 4 Umfang der Überwachungstätigkeit:**

- 1) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) beträgt
  - a. im ruhenden Verkehr max. 10 Stunden je Monat
  - b. im fließenden Verkehr nach Bedarf
- 2) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) kann jederzeit im Einvernehmen verändert werden, insofern eine angemessene Verkehrsüberwachung gewährleistet bleibt.

### **§ 5 Kostenregelung:**

- 1) Die vereinnahmten Verwarn- und Bußgelder stehen, einschl. Gebühren und Auslagen der Gemeinde Leidersbach zu. Sie werden monatlich erstattet.
- 2) Zur Deckung des Finanzbedarfs leistet die Gemeinde Leidersbach an den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- einen angemessenen Auslagenersatz nach § 21 b der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2010 und die Änderungen Nr. 1 – 15, zuletzt geändert am 09.03.2021. Dieser wird derzeit darin wie folgt festgesetzt:
  - a. je Überwachungsstunde im ruhenden Verkehr 55,00 €
  - b. je Fall im ruhenden Verkehr (Fallpauschale) 9,50 €
  - c. je Überwachungsstunde im fließenden Verkehr 135,00 €
  - d. je Fall im fließenden Verkehr (Fallpauschale) 9,50 €

Hieraus sind die Auslagen des Verbandes zu ersetzen. Darüberhinausgehende Abgaben werden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Gemeinde Leidersbach hat hierfür dem Zweckverband entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bleibt die Gemeinde Leidersbach dabei mit seinen Zahlungen länger als einen Monat in Rückstand, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

- 3) Einnahmen werden bei der Abrechnung monatlich auf die Entgelte nach Abs. 2 Buchst. a und b, für die erbrachten Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben der Gemeinde Leidersbach unverzüglich überwiesen.

### **§ 6 Geltungsdauer, Kündigung:**

- 1) Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren (bis zum 31.03.2024) abgeschlossen. Eine beabsichtigte Mitgliedschaft beim Zweckverband KVÜ MIL sollte spätestens bis 31.12.2023 beantragt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten:**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Leidersbach und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ MIL- ist die Aufsichtsbehörde im Landratsamt Miltenberg vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 8 Inkrafttreten:**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.04.2021 in Kraft.

### **§ 9 Ausfertigung:**

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung, der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

---

Leidersbach, 10.03.2021  
gez.  
Michael Schüßler  
Bürgermeister

Obernburg, 10.03.2021  
gez.  
Dietmar Fieger  
Verbandsvorsitzender

## **II. Genehmigung**

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.07.2021, Az.:121 – 0541.1 die vorstehende Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtsrechtlich genehmigt.

Miltenberg, 03.07.2021  
Landratsamt Miltenberg  
gez.  
**Jens Marco Scherf**  
Landrat